

61250



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 3 a

Ausgegeben Danzig, den 18. Januar

1932

Inhalt: Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen S. 28 a
 Verordnung betr. Aenderung der Gebührenordnung für Notare S. 28 d
 Verordnung betr. Aenderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) S. 28 e

8a

Rechtsverordnung

über die Senkung von Zinsen.

Vom 16. 1. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 30 und 23 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Kapitalmarkt

§ 1

I Der Zinssatz von Anleihen, über die Teilschuldverschreibungen (Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Industrieobligationen usw.) ausgegeben sind, wird, wenn er 8 vom Hundert oder weniger, aber mehr als 6 vom Hundert beträgt, auf 6 vom Hundert, wenn er mehr als 8 vom Hundert beträgt, im Verhältnis von 8 zu 6 herabgesetzt.

II Soweit der Zinssatz mehr als 12 vom Hundert beträgt, wird der 12 vom Hundert übersteigende Teil des Zinssatzes im Verhältnis von 8 zu 4 herabgesetzt; im übrigen gilt Absatz I.

III Ergibt sich als herabgesetzter Zinssatz eine Zahl, die nicht in volle Viertel teilbar ist, so wird sie nach oben auf ein volles Viertel abgerundet.

IV Die Herabsetzung gilt nur für Zinsen, die für einen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegenden Zeitraum geschuldet werden.

§ 2

I Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend für Zinsen von Forderungen, einschließlich der Hypotheken, sowie von Grundschulden, wenn die regelmäßige Fälligkeit nicht früher als ein Jahr nach ihrem Entstehen eintritt.

II Der Zinsherabsetzung unterliegen auch solche Forderungen (Hypotheken) und Grundschulden, die für unbestimmte Zeit begründet sind und deren Fälligkeit von einer Kündigung abhängt, wenn die Kündigung nicht für einen Zeitpunkt ausgesprochen worden ist, der innerhalb eines Jahres seit dem Entstehen der Forderung (Hypothek) oder Grundschuld liegt.

III Der Zinsherabsetzung unterliegen nicht Forderungen (Hypotheken) und Grundschulden, deren Fälligkeit durch Stundung hinausgeschoben worden ist, wenn die am 1. Januar 1932 laufende Stundungsfrist weniger als 1 Jahr beträgt.

§ 3

I Der Herabsetzung unterliegt auch der Zinssatz einer Forderung (Hypothek) oder Grundschuld, er von dem Inkrafttreten bis zur Verkündung dieser Verordnung vereinbart worden ist. Die Herabsetzung tritt nicht ein, wenn die Beteiligten, die durch diese Verordnung vorgesehene Zinsherabsetzung ausschließen wollten.

II Eine Zinsherabsetzung nach Abs. I Satz 1 berührt nicht die übrigen Teile der Vereinbarung.

§ 4

Der Zinsherabsetzung unterliegt auch eine Forderung (Hypothek) oder Grundschuld, die erst nach dem 31. Dezember 1931 entsteht, zu deren Begründung sich der Gläubiger aber vor dem 1. Januar 1932 verpflichtet hat. Durch die Zinsherabsetzung wird die Verpflichtung zur Begründung der Forderung (Hypothek) oder Grundschuld nicht berührt. § 3 gilt entsprechend.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 26. 1. 1932.)

§ 5

Herabzusetzen ist auch ein Zinssatz, der nicht durch eine Zahl bestimmt, sondern nach einem Rundstab (z. B. Diskont der Bank von Danzig) zu errechnen ist, soweit sich dabei für einen nach dem 31. Dezember 1931 liegenden Zeitraum ein Zinssatz von mehr als 6 vom Hundert ergibt.

§ 6

I Nicht als Zinsen gelten Zuschläge, die ein Schuldner wegen Verzuges oder wegen Nichtleistung von Nebenleistungen zu zahlen hat, auch wenn sie als Zinsen (z. B. Verzugs- oder Strafbzinsen) bezeichnet sind.

II Nicht als Zinsen gelten ferner solche Zuschläge zu festen Zinsen, die für den Fall eines bestimmten Geschäftsergebnisses des Schuldners zu leisten sind.

§ 7

I Nicht gekürzt wird der Verwaltungskostenbeitrag, der bei Forderungen oder Grundschulden vereinbart ist, wie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung einer Hypothekbank oder anderen vom Senat der Freien Stadt Danzig zu bestimmenden Anstalten und Unternehmungen zustehen.

II Ist ein Verwaltungskostenbeitrag nicht besonders vereinbart, so gilt ein Halbes vom Hundert der Forderung (Hypothek) oder Grundschuld als Verwaltungskostenbeitrag.

III Der Senat wird ermächtigt, den Verwaltungskostenbeitrag zu ermäßigen.

§ 8

Der Zinsherabsetzung unterliegen, ohne daß es auf die Fälligkeit ankommt, Forderungen und Grundschulden, die entstanden sind

- a) im Rahmen eines bankmäßigen Personalkreditgeschäftes,
- b) daraus, daß Kreditinstitute Vorschüsse auf Darlehen gegeben haben, die langfristig aufgenommen werden sollten (Zwischkredite),
- c) aus Darlehen und Vorauszahlungen, die auf Versicherungsscheine gewährt worden sind,
- d) aus Darlehen, die aus Gefälligkeit oder sonst unter Umständen gegeben worden sind, von denen zu entnehmen ist, daß eine langfristige Kreditgewährung nicht beabsichtigt war.

§ 9

I Nichtig ist eine vor dem 1. Januar 1932 getroffene Vereinbarung oder Satzungsbestimmung, wonach:

- a) für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung auf diese verzichtet wird,
- b) für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung die Hauptforderung fällig oder vorzeitig kündbar wird oder mit einem Aufgeld zurrückzuzahlen ist,
- c) die Hauptforderung fällig oder vorzeitig kündbar wird oder mit einem Aufgeld zurückzuzahlen ist, wenn eine Vereinbarung nach a) gesetzlich für nichtig erklärt werden sollte.

II Eine Nichtigkeit nach Abs. I berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Teile der Vereinbarung oder Satzung.

§ 10

Die Zinsgrenze, bis zu welcher die Aufwertungsstelle den Zinssatz erhöhen kann (§ 8 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken vom 26. Juni 1931 (G. Bl. S. 575)) wird auf 6% herabgesetzt.

§ 11

I Forderungen und Grundschulden der in den §§ 1—5 bezeichneten Art, deren Zinsen nach dieser Verordnung herabgesetzt sind, kann der Gläubiger nicht vor dem 31. Dezember 1933 kündigen. Die Kündigung vertraglich für eine bestimmte Frist ausgeschlossen, so verlängert sich diese Frist um zwei Jahre. Durch die Verlängerung wird die Frist über den 31. Dezember 1935 hinaus nicht erstreckt. Ist die Kündigung vertraglich erst zu einem nach dem 31. Dezember 1935 liegenden Zeitpunkt zulässig, so behält es dabei sein Bewenden.

II Durch die Bestimmung des Absatzes I wird die Fälligkeit einer Forderung (Hypothek) oder Grundschuld nicht berührt, wenn die Fälligkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, nach Vereinbarung oder Satzungsbestimmung eintritt.

III Vor dem 9. Dezember 1931 ausgesprochene Kündigungen bleiben wirksam; nach diesem Zeitpunkt erfolgte Kündigungen sind unwirksam.

IV Für die Fälligkeit der in § 1 Abs. I genannten Anleihen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

V Bestehende Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, nach denen die Forderung oder die Grundschuld vorzeitig fällig wird, sowie die Rechte des Gläubigers nach den §§ 1133 bis 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

VI Das Kündigungsrecht des Schuldners und des Eigentümers des belasteten Grundstücks wird nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht beschränkt.

VII Die Fälligkeitsvorschriften des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken vom 26. Juni 1931 (G. Bl. S. 575) bleiben unberührt.

§ 12

I Die Kreditinstitute der in § 7 bezeichneten Art können den Tilgungsplan ihrer Pfandbriefe und Schuldverschreibungen ändern, wenn die durch im § 11 Abs. I vorgesehene Änderung der Fälligkeit die Rückzahlung der zur Deckung dienenden Forderungen oder Grundschulden hinausgeschoben

oder Grundschuld.

II Die Kreditinstitute können ferner den Tilgungsplan ihrer Pfandbriefe und Schuldverschreibungen ändern, wenn durch die Zinsherabsetzung die Tilgungsdauer der zur Deckung dienenden Forderungen (Hypotheken) oder Grundschulden verlängert wird. Sie können den Tilgungsplan auch insoweit ändern, wie es notwendig ist, um die Einlösungsfristen der Laufzeit der Deckungsforderungen (Hypotheken) oder Grundschulden anzupassen.

III Die Kreditinstitute können auch die von ihrem Schuldner einzuhaltenden Tilgungspläne ändern. In bisherigen Tilgungssatz dürfen sie jedoch nur soweit erhöhen, wie es zu einer Abrundung erforderlich ist.

IV Die Änderung eines Tilgungsplans bedarf der Genehmigung des Senats. Dieser kann vorheres über die Änderung des Tilgungsplans bestimmen.

§ 13

Der Gläubiger einer Forderung (Hypothek) oder Grundschuld, deren Fälligkeitsbedingungen nach § 11 Abs. I verändert werden, kann, auch wenn dies nicht vereinbart ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen, wenn der Schuldner länger als einen Monat mit einer Zinszahlung im Verzug ist.

§ 14

I Die Hypothek oder die Grundschuld für die nach §§ 2 bis 5 herabgesetzten Zinsen erlischt.

II Das gleiche gilt für die gemäß § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Sicherungshypotheken.

§ 15

Die Vorschriften der §§ 1 bis 14 finden auf folgende im Ausland begebene Schuldverschreibungen keine Anwendung:

1. auf die 7prozentige Anleihe der Stadtgemeinde Danzig von 1925,
2. auf die 6½prozentige Staats- (Tabakmonopol) Anleihe der Freien Stadt Danzig von 1927,
3. auf die 6½prozentige Anleihe des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig von 1927,
4. auf die 7prozentige Anleihe der Danziger Elektrischen Straßenbahn Aktiengesellschaft von 1928.

§ 16

I § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt wieder in Kraft.

II Ein Verwaltungskostenbeitrag (§ 7) gilt nicht als Teil des Zinssatzes im Sinne des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

III Die Frist von sechs Monaten, nach deren Ablauf ein Schuldner gemäß § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Kapital kündigen darf, beginnt frühestens mit dem 1. März 1932.

§ 17

I Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bestehen die auf dieser Verordnung beruhenden Veränderungen der Zinssätze und der Fälligkeitsbedingungen nicht der Eintragung.

II Die Vorschriften des § 796 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung, soweit diese durch diese Verordnung Zinssätze und Fälligkeitsbedingungen verändert werden.

Rechtsnachteile, die an eine unpünktliche Zahlung geknüpft sind, treten nicht ein, wenn bis 1. Juli 1932 fällige Zins- und Tilgungsbeträge infolge eines nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Irrtums über die Höhe der nach dieser Verordnung und den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Verordnungen geschuldeten Beträge unvollständig gezahlt werden.

Artikel II

Geldmarkt

§ 1

I Unternehmungen, die geschäftsmäßig die Verwahrung oder Verwaltung von Geldbeträgen, insbesondere die Übernahme von Geldbeträgen zur Verzinsung (Depositengeschäfte) betreiben, sind verpflichtet, einer vom Senat zu bestimmenden Stelle jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres, erstmalig für den 2. Januar 1932, Angaben über die von berechneten Soll-Zinsen und Provisionen aller Art sowie über die von ihnen im Spar- und Depositengeschäft gewährten Haben-Zinsen zu machen. Diese Angaben haben sich zu erstrecken auf die in Berichtsperiode berechneten Mindest- und Höchstsätze für Zinsen und Provisionen und zwar:

1. im Wechseldiskontgeschäft,
2. im Kontokorrent-Kreditgeschäft,
3. bei der Beleihung von Waren und Wertpapieren,
4. im Spar- und Depositengeschäft.

II Diese Angaben sind für den 2. Januar 1932 innerhalb zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung, im übrigen innerhalb zwei Wochen nach dem 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres einzureichen.

III Die vom Senat bestimmte Stelle kann im Bedarfsfalle die im Absatz I vorgeschriebenen Angaben jederzeit binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen.

§ 2

Unternehmungen, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, kann der Senat den weiteren Betrieb von Depositengeschäften untersagen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Gulden bestraft.

Artikel III

Schlussvorschriften

I Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1932 in Kraft.

II Der Senat kann die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zwecks dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen.

Danzig, den 16. Januar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

8 b

Verordnung

betreffend Änderung der Gebührenordnung für Notare.

Vom 15. 1. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 1094, 1101, 1242; 1924 S. 17, 101; 1925 S. 54; 1926 S. 65; 1928 S. 32, 78; 1931 S. 966) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Gebührenordnung für Notare in der für Danzig geltenden Fassung (G. Bl. 1923 S. 1094, 1101, 1242; 1924 S. 17, 101; 1925 S. 54; 1926 S. 65; 1928 S. 32, 78; 1931 S. 966) wird, wie folgt, geändert:

Die
Nachford
in Rechm

8 c
betreffend

Auf
mit Geset

Die n
vom 27. 3
Steigerung

D

Schriftleitun

Artikel II

Im § 19 wird die Zahl „0,25 G“ durch die Zahl „0,40“ ersetzt.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. April 1931 in Kraft mit der Maßgabe, daß eine Nachforderung nicht stattfindet, wenn Schreibgebühren nach den bisher geltenden Bestimmungen bereits in Rechnung gestellt sind.

Danzig, den 15. Januar 1932

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dumont

8 e

Verordnung

betreffend Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. 3. 1925 (G. Bl. S. 79).

Vom 16. 1. 1932.

Auf Grund von § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziges Artikel

Die nach Abs. 1 des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. 3. 1925 (G. Bl. S. 79) in der zur Zeit geltenden Fassung am 1. 4. 1932 eintretende Steigerung der gesetzlichen Miete fällt fort.

Danzig, den 16. Januar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff